

1 Allgemeines

- (1) Coaching und Beratung werden gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durchgeführt.
- (2) Mit der Beauftragung gelten diese Bedingungen vom Auftraggeber als angenommen.
- (3) Bettina Kasper nachfolgend Auftragnehmerin – Kunde nachfolgend Auftraggeber / zu coachende Person¹

2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Coaching erfolgt auf Basis der vereinbarten Leistungen, nicht der Herbeiführung eines bestimmten Erfolges.

3 Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Inhaltliche Gestaltungen für Einzel- oder Gruppenangebote werden auf Grundlage des Angebotes vereinbart. Änderungen sind vorbehalten.
- (2) Änderungen im laufenden Coaching – Prozess müssen schriftlich getroffen werden.

4 Ort der Tätigkeit

- (1) Seminarraum: Mietertreff der GBH in der Glatzer Str. 13, 30519 Hannover
- (2) Ausnahmeregelung: Auftragnehmerin und Auftraggeber einigen sich auf den Durchführungsort. (weiter dazu Punkt 6)

5 Berichterstattung / Copyright

- (1) Das Ergebnis des Coaching ist ausschließlich für den Auftraggeber für eigene Zwecke bestimmt.
- (2) Jede Weitergabe an Dritte - auch in Auszügen - ist nur gestattet, wenn die zu coachende Person vorher ihr Einverständnis erklärt hat
- (3) Alle an den Auftraggeber ausgehändigten Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Vergütung enthalten. Das Urheberrecht an den Unterlagen gehört allein der Auftragnehmerin. Der zu coachenden Person, dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung von Bettina Kasper ganz oder auszugsweise zu reproduzieren und/oder Dritten zugänglich zu machen.

6 Vergütung und Reisekosten

- (1) Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber ein Honorar nach Angebot. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung nach Rechnungseingang ohne Abzug.
 - Honorar pro Coaching-Einheit (= 60 Minuten) individuell im Vertrag vereinbart
 - Fahrtkosten von 0,43€ je gefahrener Kilometer (Personenkraftwagen) oder individueller Fahrtkostenpauschale
 - Die Abrechnung für die Beantwortung von auftragsbezogenen e-mails im Rahmen des Coaching oder „Telefon-Coaching“ erfolgt anhand einer Auflistung mit Aufwand jeweils zum Monatsende durch eine Rechnung.
- (2) Ggf. notwendige Übernachtungskosten inkl. Frühstück sind seitens des Auftraggebers zu tragen
- (3) Alle Honorare verstehen sich in Euro.
- (4) Angebote sind frei bleibend. Änderungen vorbehalten.
- (5) Die Abrechnung pro Coaching erfolgt im Anschluss durch eine Rechnung, welche binnen 14 Tagen zu begleichen ist.
- (6) Außergewöhnliche Leistungen, die über die beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden besonders honoriert. Eine besondere Honorierung setzt indes voraus, dass sich die Vertragsparteien über die Honorierungspflicht und die Höhe des Honorars vor Beendigung der Leistung durch die Auftragnehmerin geeinigt haben.

7 Auftragnehmer und Auftraggeber

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Auftragnehmer und Auftraggeber teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

8 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Das Coaching erfolgt auf der Grundlage der zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber geführten vorbereitenden Gespräche. Es beruht auf Kooperation und gegenseitigem Vertrauen.
- (2) Bettina Kasper macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Coaching ein freier, aktiver und selbstverantwortlicher Prozess ist und bestimmte Erfolge nicht garantiert werden können.
- (3) Bettina Kasper steht der /den zu coachenden Person/en als Prozessbegleiterin und als Unterstützung bei Entscheidungen und Veränderungen zur Seite – die eigentliche Veränderungsarbeit wird vom der /den zu coachenden Person/en geleistet. Der /die zu coachenden Person/en sollte daher bereit und offen sein, sich mit sich selbst und seiner Situation auseinanderzusetzen

9 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin führt alle Coachings mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- (2) Bei Erkrankung der Auftragnehmerin verpflichtet sich diese, die ausgefallenen Tage zu einem anderen Zeitpunkt in Absprache mit dem Auftraggeber, laut bestehendem Auftrag, durchzuführen. Hierbei fallen für den Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten an.

10 Abgrenzung zur Psychotherapie

- (1) Coaching ist keine Therapie und ersetzt diese auch nicht.
- (2) Coaching basiert auf einer Coach-Klienten-Beziehung, die durch ein partnerschaftliches Miteinander gekennzeichnet ist und dabei die Rolle des Coaches klar von Therapeuten und Ärzten abgrenzt.
- (3) Psychotherapie ist problem- und symptomorientiert, sie beschäftigt sich mit der Vergangenheit und ist bemüht alte Wunden zu heilen. Coaching ist lösungsorientiert und auf die Gegenwart, Zukunft und Aktivität ausgerichtet.
- (4) Psychotherapie ist die gezielte Behandlung einer psychischen Krankheit. Coaching dient dem „gesunden“ Menschen, welcher handlungsfähig und zur Selbstreflexion fähig ist.
- (5) Das Ergebnis eines Coachings stellt nicht die Linderung psychischer Beschwerden dar, sondern die individuelle Weiterentwicklung des Klienten, womit eine Steigerung seiner allgemeinen Lebensqualität einhergeht.

11 Haftung

¹ Es sind mit dem Begriff Auftraggeber zur Vereinfachung der Darlegung immer beide Geschlechter gemeint

- (1) Die Informationen und Ratschläge in Coaching-Sitzungen sowie in allen Dokumentationen sind durch den Coach sorgfältig erwogen und geprüft. Bei der Tätigkeit der Auftragnehmerin handelt es sich um eine reine Dienstleistungstätigkeit. Ein Erfolg ist daher nicht geschuldet.
- (2) Durch eine Empfehlung nimmt die Auftragnehmerin selbst keinen Einfluss auf die Entscheidung des Auftraggebers. Es obliegt demzufolge dem Auftraggeber, zu entscheiden, ob er die erarbeiteten Empfehlungen umsetzen will. Insofern übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung für die Entscheidung und für das Ergebnis. Eine Haftung wird ausgeschlossen

12 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit dem unterzeichneten Vertrag seitens des Auftraggebers.
- (2) Dieser Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.

13 Verschwiegenheit / Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen und persönlichen Angelegenheiten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es sei denn der Auftraggeber entbindet die Auftragnehmerin im Einzelfall ausdrücklich von dieser Schweigepflicht.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Vertrages hinaus fort. Die Auftragnehmerin hat seine Mitarbeiter sowie von ihm im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben eingeschaltete Dritte entsprechend zu verpflichten.
- (3) Die Auftragnehmerin ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung zu verarbeiten oder Dritte verarbeiten zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten.

14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt wurden. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.